

13. Entwicklung und Pflege der privaten Grünfläche am südlichen Rand des Geltungsbereiches (15 m breit)

Als Entwicklungsziel der 15 m breiten privaten Grünfläche wird ein mehrstufiger, waldähnlicher Gehölzbestand festgesetzt. Dieser Bestand setzt sich aus einer Baum-, Strauch- und einer Krautschicht zusammen. Um dieses Ziel zu erreichen sind folgende Pflegemaßnahmen durchzuführen:

- a) Herausnahme unterdrückter, dürre, schief wachsender und minderwertiger Bäume und Sträucher.
- b) Entfernen der Faulbaum-Monokulturen im östlichen Bereich der Grünfläche.
- c) Entfernen der Fichten und Kiefernreihenpflanzungen im mittleren Bereich der Grünfläche. Es ist darauf zu achten, dass besonders erhaltenswerte Einzelexemplare von Fichten und Kiefern im Bestand bleiben.
- d) Neupflanzung folgender Baumarten: Winterlinde, Hainbuche, Vogelkirsche und Stiel-Eiche. Insgesamt sind 37 Bäume folgender Qualität zu pflanzen: Hochstämme mit Stammumfang 8 - 10 cm oder Heister 125 - 150 cm hoch.
- e) Neupflanzung von 420 heimischen und standortgerechten Sträuchern in der Größe 60 - 100 cm. Die Arten sind der Auswahlliste gemäß Anlage zu § 10 zu entnehmen.

Die unter Punkt a - e genannten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen sind nur nach vorheriger amtlicher Einweisung durch das Stadtplanungsamt Schwabach durchzuführen. Mit jedem Bauantrag sind zwingend diese Maßnahmen in Karte und Text vorzulegen.

§ 11 GEMEINSCHAFTSANLAGEN

entfällt

§ 12 ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE - GRÜANLAGE UND ÖFFENTLICHER KINDERSPIELPLATZ

bleibt unverändert und wird ergänzt durch: Zur Bepflanzung des Kinderspielplatzbereiches, der im Anschluss an die öffentliche Grünanlage geplant ist, dürfen keine giftigen Pflanzen verwendet werden (s. Auswahlliste).

§ 13 ABFÜHRUNG VON OBERFLÄCHENWASSER, ABFLUSSBEIWERT

1. bleibt unverändert und wird um folgenden Text ergänzt: Diese Regenrückhaltemaßnahmen sind gemäß § 10, Ziffer 3 der Entwässerungssatzung zu dimensionieren. Der Nachweis hierfür ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen.

Niederschlagswasser darf gemäß § 4, Ziffer (3) 3 der Entwässerungssatzung nur dann in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden, wenn eine Versickerung oder anderweitige Beseitigung nicht möglich ist.